

Merkblatt

zum Antrag auf Gewährung von Jugendhilfe/ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Achstes Buch- (SGB VIII –Kinder- und Jugendhilfegesetz)

| Name, Vorname (Kindes Eltern) | Geburtsdatum |
|-------------------------------|--------------|
| | |
| | |

Hinweise zur Kostenheranziehung

Ab Gewährung einer teilstationären oder vollstationären Leistung nach dem SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche und deren Eltern zu den Kosten der vorgenannten Jugendhilfe beizutragen. Junge Volljährige sind zusätzlich aus ihrem Vermögen nach den §§ 90 und 91 Sozialgesetzbuch Zwölften Buches (SGB XII) heranzuziehen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 a SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen beteiligt. Bei Gewährung der oben genannten Hilfen ist § 91 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB VIII die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines Kostenbeitrages. Als Vater/Mutter sind Sie gemäß § 92 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgabe der §§ 93 und 94 SGB VIII aus Ihrem Einkommen heranzuziehen. Nach § 92 Abs. 2 SGB VIII erfolgt die Heranziehung durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird.

Bei teilstationären Leistungen gilt:

Der Unterhaltsbedarf Ihres Kindes ist während der Hilfgewährung zum Teil von mir gedeckt. Hierfür haben Sie bei finanzieller Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag zu zahlen. Weder Ihr Kind noch ein Dritter können, für die Zeit in der Ihr Kind betreut wird, Unterhalt von Ihnen verlangen.

Bei vollstationären Leistungen gilt:

Der Unterhaltsbedarf Ihres Kindes ist für die Dauer der Hilfgewährung durch meine Leistung in vollem Umfang gedeckt. Aus diesem Grund ist weder das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter noch ein Dritter berechtigt, für die Dauer der Jugendhilfeleistung von Ihnen für dieses Kind Unterhalt zu verlangen. Sollte trotzdem versucht werden, von Ihnen für diesen Zeitraum Unterhalt zu verlangen, so können Sie mit dem Bewilligungsbescheid nachweisen, dass wegen der Bedarfsdeckung durch die Jugendhilfeleistung kein Unterhaltsanspruch gegen Sie geltend gemacht werden kann. Sollte versucht werden, aus einem Unterhaltstitel für diesen Zeitraum zu vollstrecken, haben Sie die Möglichkeit, Vollstreckungsgegenklage zu erheben.

Zahlungen, die Sie nach Beginn der Jugendhilfgewährung an Ihr Kind oder für Ihr Kind an Dritte leisten, werden vom Amt für Jugend und Familie nicht anerkannt. Die Zahlungen sind zukünftig nur noch an mich als Träger der Jugendhilfe zu erbringen.

Sofern Sie bisher für ihr unterhaltsberechtigtes Kind Unterhalt erhalten haben, weise ich Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie ab Beginn der Jugendhilfgewährung nicht mehr berechtigt sind, den Unterhalt für Ihr Kind einzuziehen.

Leistungen, die Sie ab Hilfebeginn für Ihr Kind erhalten/erhalten haben, werden von mir beansprucht.

Für den Zeitraum der Hilfgewährung haben Sie mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des für dieses Kind an Sie gezahlten Kindergeldes zu leisten. Ich habe die Möglichkeit, bei der Familienkasse/bei Ihrem Arbeitgeber meinen Erstattungsanspruch auf das Kindergeld geltend zu machen.

Hinweise zur elterlichen Sorge

Ich bin darüber unterrichtet, dass bei Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), in Heimerziehung/betreuter Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder in stationärer Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) die Pflegeperson bzw. die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortliche Person gemäß § 1688 Abs. 3 Satz 1 BGB während der Dauer der Jugendhilfe berechtigt sind, die Personensorgeberechtigten in der Ausübung der elterlichen Sorge zu vertreten; insbesondere:

- Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens für Kinder oder Jugendliche abzuschließen und Ansprüche aus solchen Rechtsgeschäften geltend zu machen
- den Arbeitsverdienst von Jugendlichen zu verwalten
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für Kinder oder Jugendliche geltend zu machen und zu verwalten
- im Rahmen einer Grundentscheidung des/der Personenberechtigten Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule oder mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses vorzunehmen
- bei Gefahr im Verzug alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl der Kinder oder Jugendlichen notwendig sind; die/der Personensorgeberechtigte/n sind unverzüglich zu unterrichten.

Hinweise zum Datenschutz / Einwilligungserklärung

Mit einer evtl. Weitergabe der Jugendhilfeakte an andere Jugendhilfeträger, sowie der Offenlegung fallbezogener Daten und Tatsachen gegenüber beteiligten Behörden und Einrichtungen der Jugendhilfe bin ich einverstanden, soweit dieses im Rahmen der Jugendhilfegewährung erforderlich ist. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass alle Daten aus dem Jugendhilfeantrag zum Zweck von Leistungen der Jugendhilfe, sowie der Durchsetzung der sich daraus ergebenden Ansprüche gespeichert, verarbeitet und verwendet werden dürfen.

Da zur Durchführung der Jugendhilfe auch die gesundheitliche Betreuung gehört und deshalb Befunde über den Gesundheitszustand meines Kindes zu erheben und zu berücksichtigen sind, entbinde ich hiermit –auch hinsichtlich evtl. benötigter früherer Befunde– Ärztinnen/Ärzte und Psychologinnen/Psychologen gegenüber dem Amt für Jugend und Familie für die Dauer der Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe von der Schweigepflicht.

Ich weiß, dass personenbezogene Daten (einschließlich ärztlicher und psychologischer Befunde) vom Amt für Jugend und Familie und den anderen Leistungsträgern zu wahren sind und nicht unbefugt offenbart werden dürfen (§§ 64- 68 SGB VIII).

Mir ist bekannt, dass personenbezogene Daten den mit der Erziehung beauftragten Pflegepersonen/Einrichtungen bekannt gegeben werden; insbesondere die Übersendung des Hilfeplans und der sonstigen Daten zur notwendigen Zusammenarbeit zwischen Amt für Jugend und Familie, Pflegeperson/Einrichtung und Eltern.

Befragung

Das Amt für Jugend und Familie ist bemüht die Arbeit mit Eltern, Kindern und Jugendlichen immer weiter zu verbessern. Deshalb ist es wichtig, Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie kennen zu lernen. Ihre Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Die Daten werden anonym erfasst und ausgewertet. Auch der für Sie zuständige Mitarbeiter bzw. die für Sie zuständige Mitarbeiterin des Amtes für Jugend und Familie wird über Ihre Angaben nicht informiert und Ihr Name bzw. der Ihres Kindes wird nicht festgehalten. Damit ich Sie bzw. Ihr Kind ansprechen kann, benötige ich jedoch vorab Ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Befragung.

- Ich bin /wir sind damit einverstanden, an der Befragung des Jugendamtes teilzunehmen.*
- Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unser Kind (mindestens 14 Jahre alt) befragt wird.*
- Ich bin / wir sind mit einer Befragung nicht einverstanden.*

Datum und Unterschrift/en der/des Personenberechtigten